Endorfer Faschings-Gilde

Endorfer Faschings-Gilde e.V. · Kautseestr. 14 · 83093 Bad Endorf

Bad Endorf, Oktober 2015

**Endorfer Faschings-Gilde e.V.**
-Eingetragener, gemeinnütziger Verein-

1.Präsident Günter Mrazek
2.Präsident Karl Zöberer

Kautseestr. 14
83093 Bad Endorf
Telefon 08053/2875
Telefax 08053/799584
www.endorfer-faschings-gilde.de

Mitglied der Förderation Europäischer Narren
Mitglied im Bund Deutscher Karneval

Steuer-Nr. 156/108/10001

## Faschingszug 2016 in Bad Endorf

Liebe Faschingsfreunde,

am **Sonntag, 07.02.2016, ab 14.00 Uhr (Eintreffen und Aufstellung der Teilnehmer erst ab 13.00 Uhr)** findet in der Bahnhofstraße in Bad Endorf wieder der traditionelle Faschingszug mit anschließendem Faschingstreiben statt.

**Die Genehmigung für die Durchführung wurde nur mit folgenden Voraussetzungen/Bedingungen erteilt:**

1. **Die Sicherheit der Besucher und Teilnehmer hat Vorrang. Aufbau der Wägen und Verhalten der Teilnehmer haben sich danach zu richten. Die Zugfahrzeuge dürfen max. 80 PS haben !!!!**
2. **Die Zugfahrzeuge und Wägen müssen TÜV-tauglich sein; es ist mit sporadischen Kontrollen zu rechnen; der Veranstalter hat das Recht und die Pflicht, bei Nichtbeachtung einzelne Wägen von der Teilnahme auszuschließen. Das separate Schreiben der Polizeiinspektion Prien „Gutachterabnahme“ ist besonders zu beachten!!!**
3. **Den Alkoholkonsum auf den teilnehmenden Wägen müssen wir aus Sicherheitsgründen verbieten, insbesondere sind von den Verantwortlichen für jede teilnehmende Gruppe die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu überwachen.**
4. **Die Musiklautstärke ist gemäßigt zu halten. Den Anweisungen des Veranstalters, deren Vertretern und der Polizei ist Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung hat der Veranstalter als Hausherr das Recht und die Verpflichtung, den Wagen aus dem Zug zu nehmen.**
5. **Im Sinne eines traditionellen Faschingszugs sind ausdrücklich Wägen mit Motto gewünscht.**
6. **Ebenso sollte die Musik eine dem Fasching passende Stimmungsmusik sein; z.B. „Techno“ ist nicht gewünscht.**
7. **Werbung während des Faschingszugs und des Faschingstreibens, die auf parallel stattfindende Veranstaltungen hinweist, ist verboten. Der Veranstalter kann entsprechende Maßnahmen dagegen veranlassen.**
8. **Im Bereich des anschließenden Faschingstreibens dürfen keine Faschingswägen mehr geparkt werden. Aunahmen kann nur der Verstalter genehmigen.**
9. **Als Parkplätze für anreisende Teilnehmer und Besucher sind bevorzugt zu benutzen: Park+Ride am Bahnhof, Gewerbegebiet, Handwerkerpark und am Theaterhaus.**
10. **Die Teilnahme an einer Informationsveranstaltung für mindestens einen Verantwortlichen jeder teilnehmenden Gruppe und möglichst den Fahrer des Zugfahrzeugs obligatorisch!!**

**Die Verantwortung für die Einhaltung der Vereinbarungen trägt insbesondere der gemeldete Verantwortliche des teilnehmenden Vereins bzw. der teilnehmenden Gruppierung. Weitere wichtige Bestimmungen in den Anhängen !!!**

Bei Fragen wendet Euch bitte an unseren Präsidenten Günter Mrazek, Tel. 08053-2875 oder bevorzugt
eMail endorfer-faschings-gilde@t-online.de

Eure

**Endorfer Faschings-Gilde e.V.**

# TEILNAHMEBEDINGUNGEN

## zum Faschingszug der Endorfer Faschingsgilde eV am 07.02.2016, 14.00 Uhr

**Stand: Oktober 2015**

1. Jede Gruppe nennt dem Veranstalter mit der Anmeldung namentlich eine verantwortliche Person. **Bei Nichtbeachtung der Zugordnung haftet diese Person gegenüber dem Veranstalter**. Nicht namentlich angemeldete Gruppen dürfen nicht am Zug teilnehmen und stehen außerhalb jedes Versicherungsschutzes. **Der Anmeldeschluss ist der 31.01.2016**.

2. **Die Größe der Zugfahrzeuge/Traktoren ist entsprechend der Genehmigung der Behörden begrenzt auf 80 PS**. Jedes teilnehmende Fahrzeug erhält eine laufende Nummer, die während der gesamten Veranstaltungsdauer deutlich sichtbar am Fahrzeug angebracht bleiben muss. Es muss gesichert sein, dass während der gesamten Veranstaltungsdauer jeder Fahrer beim Fahrzeug bleibt, um auf Anweisung des Veranstalters oder bei Notfällen sofort mögliche Durchfahrtsbehinderungen beseitigen zu können. Diese Verpflichtung endet dann, wenn das Fahrzeug vollständig aus dem Veranstaltungsbereich entfernt worden ist. Die Fahrer verpflichten sich, alle Anweisungen des Veranstalters unverzüglich zu befolgen. **Der Fahrer muss mindestens 18 Jahre alt und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis** sein.

3. **Für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften an den Aufbauten, sowie verkehrsrechtlich Veränderungen der Fahrzeuge ist jede Teilnehmergruppe selbst verantwortlich. Auf geeignete Absturzsicherungen bei Mitnahme von Personen auf den Wägen wird besonders hingewiesen. Die verkehrsrechtlichen Verordnungen (nach StVZO) für Fahrzeuge, Zugfahrzeuge und Anhänger sind einzuhalten** (Bauvorschriften nach TÜV-Regeln und die besonderen Vorschriften nach StVZO siehe Anhang). **Es ist mit Kontrollen durch Veranstalter und Polizei zu rechnen; ggfs. kann die Teilnahme am Zug verweigert werden.**
   **Die Anlage „Anforderungen zu den Fahrzeugen Teil 2“ ist besonders zu beachten !!!**

4. Jede teilnehmende Gruppe hat dafür zu sorgen, dass jegliche Verschmutzung und vor allem Beschädigung von Fremdeigentum, baulichen Einrichtungen am Zugweg, parkenden Fahrzeugen usw. unbedingt vermieden wird. **Das Abwerfen jeglicher Art von verletzendem und verschmutzendem Material (Sägemehl, Farbe, Abfälle, Konfetti, Dosen, Flaschen, Federn, usw.) von den Zugwägen ist ausdrücklich untersagt! Das Spritzen mit Flüssigkeiten ist verboten!** Von den Wägen abgeworfen werden dürfen nur Bonbons und Kleinspielzeug. Beim Abwerfen von Gegenständen ist darauf zu achten, dass dadurch keine Gefährdung oder gar Verletzung von Zuschauern entsteht. Reinigungskosten werden ggfs. dem Verursacher in Rechnung gestellt.

5. **Musik darf nur so laut sein, dass die Musik des nächsten Wagens oder Gruppe nicht übertönt wird. Auf Musikkapellen muss Rücksicht genommen werden. Die Anweisungen des Veranstalters und der Polizei sind zu beachten; bei Missachtung kann der Wagen vom Veranstalter, einem Beauftragten des Veranstalters oder von der anwesenden Polizei unverzüglich aus dem Zug genommen werden.**

6. **Die abgespielte Musik soll eine dem Fasching passende Stimmungsmusik sein; z.B. „Techno“ ist nicht gewünscht.**

7. Die Fahrer der teilnehmenden Fahrzeuge dürfen während der Veranstaltung langsame Schrittgeschwindigkeit nicht überschreiten. Ruckartiges Beschleunigen und Abbremsen ist zu unterlassen. Besonders auf die Zuschauer (Kinder!) im näheren Gefahrenbereich des Fahrzeuges ist vor jedem Wiederanfahren besonders sorgfältig zu achten. Die Abstände zu den Vorausfahrenden sollen nicht größer als etwa eine Wagenlänge werden. Das Abreißen des Zugverbandes durch unnötiges Stehenbleiben ist unbedingt zu vermeiden. Unnötiges Rückwärtsfahren, Verlassen der Fahrspur, Befahren von Gehsteigen sowie Abweichen vom Zug ist ausdrücklich verboten. **Für jedes teilnehmende Fahrzeug ist von der teilnehmenden Gruppe Sicherungspersonal (mindestens 4 Personen) neben dem Wagen zu stellen, für das Alkoholverbot besteht.**

8. Während der Dauer der Veranstaltung besteht für die Zugteilnehmer Versicherungsschutz für die vom Veranstalter zu haftenden Fälle. Grob fahrlässig, vorsätzlich oder aufgrund von Nichtbeachtung der Teilnahmebedingungen durch Zugteilnehmer verursachte Unfälle sind davon jedoch ausgenommen. Auch für Unfälle der Teilnehmerfahrzeuge außerhalb des abgesperrten Veranstaltungsbereiches ist jegliche Haftung seitens des Veranstalters ausgeschlossen. Die Veranstalterhaftpflichtversicherung ersetzt nicht die Haftung einer Privat- oder Vereinshaftpflichtversicherung.

9. Um einen Faschingszug im traditionellen Sinne zu erhalten, ist für die Gestaltung des Wagens **ein Motto zu wählen und dem Veranstalter im Vorfeld mit der Anmeldung mitzuteilen**.

10. Die teilnehmenden Wägen sind nach Ende des Faschingszugs außerhalb des Bereichs des Faschingstreibens verkehrssicher zu parken. Die Rückkehr in den Bereich des Faschingstreibens ist für keinen Wagen gestattet.

11. Beim Hin- und Rückweg dürfen auf der Ladefläche der Faschingswägen keine Personen befördert werden; die Verantwortung für den Hin- und Rückweg liegt ausschließlich beim Fahrer (nicht bei der Endorfer Faschingsgilde e.V. oder deren Vertretern). Es ist mit Kontrollen durch die Polizei zu rechnen.

12. Im **Bereich der Zugaufstellung, des Zugverlaufs und der Zugauflösung werden Toiletten/Toilettenwägen zur Verfügung gestellt. Die Teilnehmer werden aufgefordert, diese Einrichtungen zu benutzen.**

**Wir bitten alle Teilnehmer im Interesse einer unfallfreien Veranstaltung um vernünftiges Verhalten und wünschen allen Mitwirkenden und Zuschauern einen schönen Faschingszug 2016! Bei jeglicher Nichtbeachtung der Vorschriften kann der Wagen vom Veranstalter von der Teilnahme am Zug ausgeschlossen werden.**

**Wir weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass bei Zuwiderhandlungen und Vergehen auch im Nachhinein Ordnungswidrigkeiten durch Gemeinde und Polizei verfolgt und geahndet werden.**

**Bitte beachten Sie auch die weiteren Informationen.**

**Ihre Endorfer Faschingsgilde**

Endorfer Faschings-Gilde

**Anlage 2**

# Informationen der Endorfer Faschingsgilde zum Endorfer Faschingszug am 07.02.2016

**Liebe Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Endorfer Faschingszugs,**

um einen reibungslosen Ablauf des Faschingszugs und des anschließenden Faschingstreibens in Ihrem und unserem Interesse zu gewährleisten, werden Sie gebeten, folgende Informationen und anhängende **Teilnahmebedingungen** unbedingt einzuhalten:

**Zeitplan:**

**13.00 Uhr** früheste Ankunft der teilnehmenden Wägen (**bitte unbedingt einhalten**)

13.00 Uhr Vollsperrung der gesamten Ortsdurchfahrt zwischen Kirchplatz und Bahnbrücke mit Umleitung über Hofham
**Aufstellung der Zugteilnehmer in der Chiemseestraße von der Bahnbrücke bis Busbahnhof, Richtung Ortsmitte.**

14.00 Uhr Abmarsch des Faschingszuges
**Zugweg: Chiemseestraße - Bahnhofstraße – Traunsteiner Straße !!!**

ca.16.00 Uhr Auflösung des Zuges über die Traunsteiner Straße, Kreuzstraße oder Katharinenheimstraße/Bahnhofstraße. Öffnung der Umleitungsstrecke über Hofham und Errichtung der Umleitungsstrecke über die Katharinenheimstraße;
Beginn des Faschingstreibens im abgesperrten Bereich.
**Die Bahnhofstraße bleibt zwischen der Sparkasse und der Schulstraße für den gesamten Durchgangsverkehr gesperrt. Das allgemeine Faschingstreiben kann hier gefahrlos und unbeschwert durchgeführt werden. Für die Gespanne der Zugteilnehmer ist ein geeigneter verkehrssicherer Parkplatz außerhalb dieses Bereichs zu finden (z.B. Gewerbegebiet).**
**Die Bewirtungsgenehmigungen sind bis 20.00 Uhr erteilt; der Ausschank und Verkauf wird dann unverzüglich eingestellt. Von den beim Faschingstreiben bewirtenden Vereinen / Firmen / ... wird eine Kostenbeteiligung vom Veranstalter erhoben. (Der abgesperrte Bereich muss anschließend geräumt und der jeweilige Verkaufsplatz von den bewirtenden Teilnehmern selbst gesäubert werden, da um 22.00 Uhr -pünktlich- die Bahnhofstraße für den Durchgangsverkehr von der Polizei wieder freigegeben wird.) Für die Entfernung des Abfalls ist unbedingt in eigener Regie zu sorgen; durch den Veranstalter noch erforderliche Reinigungsmaßnahmen oder Abfallentsorgung werden in Rechnung gestellt.**
**Jede Behinderung des Durchgangsverkehrs außerhalb des Absperrbereiches und der Absperrzeit ist unbedingt zu unterlassen, da andernfalls in Zukunft die Genehmigung zur Durchführung des traditionsreichen Faschingszugs gefährdet ist. Für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen sind die einzelnen Standbetreiber verantwortlich.**

**20.00 Uhr** Ende des Faschingstreibens (Ausschankschluss, Beginn der Aufräumungsarbeiten.)

22.00 Uhr Aufhebung der Umleitungsstrecke und Freigabe der Bahnhofstraße für den Verkehr

**Dieser Zeitplan ist unbedingt einzuhalten.**

Weiterhin gelten für alle Zugteilnehmer die beiliegenden Teilnahmebedingungen.

**Alle Teilnehmer bestätigen durch ihre Unterschrift auf der Anmeldung, dass sie diese Information und die beiliegenden Teilnahmebedingungen (incl. Anhang zur Ausgestaltung der teilnehmenden Fahrzeuge) gelesen haben und uneingeschränkt befolgen werden.**
**Bei jeder Nichtbeachtung sind die verursachenden Personen für die daraus entstehenden Schäden und Folgen selbst verantwortlich und gegenüber dem Veranstalter oder dritten Personen voll haftbar.**
**Sämtlichen Anweisungen des Veranstalters bzw. eines Vertreters des Veranstalters ist unverzüglich Folge zu leisten.**

**Endorfer Faschingsgilde e.V**

# Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften

vom 28. Februar 1989 ( BGBl. I S. 481 ), letzte Änderung 25. April 2006 ( BGBl. I S. 988 )

---

in Kraft ab 01.03.2007

---

## § 1

(1) [1] Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen sind von der Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Fahrzeugzulassungsverordnung ausgenommen, wenn sie

1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,

2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,

3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrübungen oder

4. auf den An- oder Abfahrten zu Einsätzen nach Nummer 1, 2 oder 3 verwendet werden.

[2] Dies gilt nur, wenn für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes Kennzeichen zugeteilt ist.

(1a) [1] Abweichend von § 19 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erlischt für Fahrzeuge, die mit An- oder Aufbauten versehen sind, bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die Betriebserlaubnis nicht, wenn die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge auf solchen Veranstaltungen nicht beeinträchtigt wird. [2] Abweichend von den §§ 32 und 34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen bei der Verwendung von Fahrzeugen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen Veranstaltungen bestehen. [3] Abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565; 1971 I S. 38), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. März 1992 (BGBl. I S. 678) geändert worden ist, und § 49 a Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen an Fahrzeugen bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen verdeckt und zusätzliche lichttechnische Einrichtungen angebracht sein, wenn die Benutzung der Beleuchtung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung nicht erforderlich ist. [4] Eine Änderung der Fahrzeugpapiere nach § 27 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist nicht erforderlich.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung berechtigt die Fahrerlaubnis der Klasse L oder T auch zum Führen von Zugmaschinen und Anhängern im Sinne von Absatz 1 Satz 1, bei Klasse L jedoch nur bis zu einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine von nicht mehr als 32 km/h, wenn die Zugmaschinen und Anhänger gemäß dieser Vorschrift eingesetzt werden und der Fahrzeugführer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung dürfen beim Einsatz von Fahrzeugen auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen, nicht jedoch auf den An- und Abfahrten, nach Absatz 1 Satz 1 Personen auf Anhängern befördert werden, wenn deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist, für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind.

(4) Die Ausnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nur, wenn

1. für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Absätze 1 bis 3 zurückzuführen sind,

2. die Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, auf den örtlichen Brauchtumsveranstaltungen nur mit Schrittgeschwindigkeit, gefahren werden und

3. die Fahrzeuge bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 einschließlich An- und Abfahrten für eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h nach § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gekennzeichnet sind.

***§§ 2 bis 5 (aufgehoben)***

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

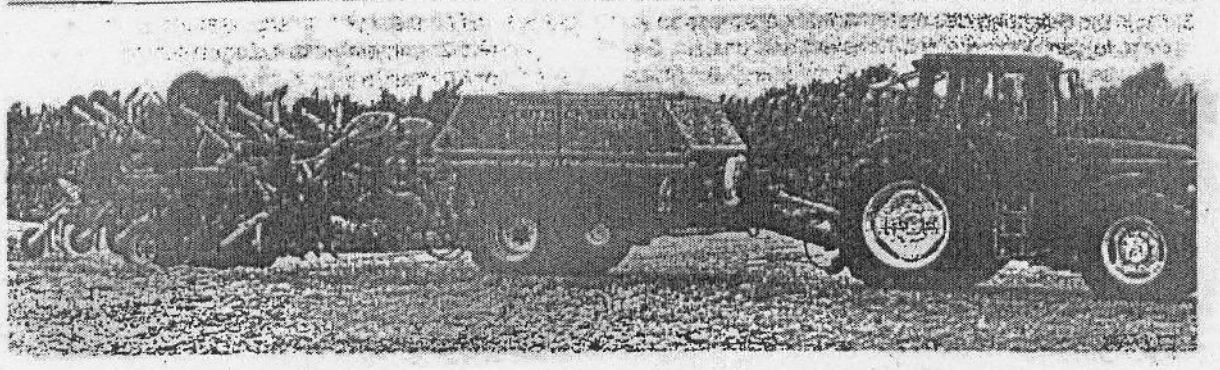

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen

Im Auftrag
Dr.-Ing. Huber

(VkBl. 2000 S. 404)

## Nr. 114 Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Bonn, den 18. Juli 2000
S 33/36.24.02-50

### Vorbemerkungen

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts - insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften" vom 28. Februar 1989 (2. StVR-AusnahmeVO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung zugelassen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben. Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend den Wortlaut bekannt.

### Geltungsbereich

Das Markblatt gilt entsprechend der 2. StVR-Ausnahme VO

- für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden,
- für Zugmaschinen, wenn sie
  1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
  2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
  3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrübungen,
  4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
  5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen - auch z. B. bei Stadtrundfahrten etc. - mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen" (VkBl. 1998, S. 1235) veröffentlicht.

### Inhalt


1. Zulassungsvoraussetzungen
1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)
2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge
2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)
2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)
2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)
2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)
2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)
2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)
3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
3.2 Versicherungen
3.3 Zugzusammenstellung
4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer
4.1 Mindestalter
4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)
5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

## Wortlaut des Merkblattes

### 1. Zulassungsvoraussetzungen

#### 1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z. B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden[1]) und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

### 2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

#### 2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.

Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

#### 2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 StVZO).

#### 2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen.

[1]) Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.

Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

#### 2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

#### 2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z. B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1).

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

#### 2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge).

### 3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

#### 3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach

§ 58 StVZO) auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge).

### 3.2 Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen sind.

### 3.3 Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben im FzSchein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);
- die Anhängekupplug des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;
- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

| Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges | Bremsweg höchstens |
|---|---|
| 20 km/h | 6,5 m |
| 25 km/h | 9,1 m |
| 30 km/h | 12,3 m |
| 40 km/h | 19,8 m |

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen;

## 4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

### 4.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

„4.2 Führerschein (§ 6 FeV)
Zum Führen von Zugmaschinen bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhängern, die auf Einsätzen im Rahmen der 2. StVR-Ausnahme-VO geführt werden, berechtigt - abweichend von § 6 Absatz 1 FeV - die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 gemäß StVZO in der bis 31. 12. 1998 geltenden Fassung)."

## 5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

**Gutachten**
**gemäß der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zum Einsatz von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen**

☐ mit/ ☐ ohne*) Personenbeförderung,
max. _____ Sitzplätze; max. _____ Stehplätze

**1. Fahrzeugidentifizierung**

1.1 Fahrzeug- und Aufbauart:
1.2 Hersteller:
1.3 Fahrzeug-Ident.-Nr.:
1.4 Fabrikschild (Anbringungsort):
1.5 Betriebserlaubnis-Nr.:

**2. Beschreibung des Aufbaus mit Bilddokumentation**

**3. Fahrzeugdaten**

3.1 Maße über alles: Länge: ____ mm; Breite: ____ mm;
Höhe: ____ mm
3.2 Zulässiges Gesamtgewicht: ____ kg
3.3 Zulässige Achslast: vorn: ____ kg; hinten: ____ kg
3.4 Zahl der Achsen:
3.5 Größenbezeichnung der Bereifung:
3.6 Art der Betriebsbremse:
3.7 Art der Feststellbremse:
3.8 Lenkung: Lenkeinschlag ☐ nicht begrenzt/ ☐ auf ____ Grad begrenzt*)
3.9 Art der mechanischen Verbindungseinrichtung*):
☐ Zugöse ☐ Zugkugelkupplung
☐ Bolzenkupplung ☐ Sonstige Verbindungseinrichtung: Beschreibung:

Zuggabel, -deichsel, -rohr: ☐ Originalzustand
☐ geänderte Ausführung:
☐ Kupplungskugel
☐ Bolzenkupplung

**4. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung**

4.1 Ein-/Ausstiege (Beschreibung, Maße):
4.2 Brüstung, Haltevorrichtung (Beschreibung, Maße, Lage):

5. **Auflagen, Beschränkungen und Gültigkeitsdauer**

5.1 Auf An- und Abfahrten*)

5.1.1 sind die erforderlichen Leuchtenträger anzubringen

☐ vorn/ ☐ hinten/ ☐ keine

(kann bei Begleitfahrzeug ☐ vor dem Fahrzeug/ ☐ hinter dem Fahrzeug/ ☐ vor der Fahrzeugkombination/ ☐ hinter der Fahrzeugkombination entfallen)

5.1.2 beträgt die zulässige Fahrgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

☐ 6 km/h/ ☐ 25 km/h/ km/h. Ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO ☐ ist/ ☐ ist nicht erforderlich.

5.1.3 sind alle Aufbauten fest und sicher anzubringen

5.1.4 dürfen auf ☐ dem Fahrzeug/ ☐ der Fahrzeugkombination ☐ Personen/ ☐ keine Personen befördert werden.

5.2 Zum Ziehen des Anhängers muss ein geeignetes Zugfahrzeug verwendet werden*)

5.2.1 ☐ Das Zugfahrzeug muss mit einer Einleitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.

5.2.2 ☐ Das Zugfahrzeug muss mit einer Zweileitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.

5.2.3 ☐ Das Zugfahrzeug muss mindestens ein tatsächliches Gesamtgewicht von

____ kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf eine Achse

____ kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf alle Räder haben.

Die Bremsverzögerung muss mindestens die unter Abschnitt 3.3 des Merkblattes angegebenen Werte erreichen.

5.2.4 ☐ Das Zugfahrzeug muss mit einer Verbindungseinrichtung in einer genehmigten und geeigneten Ausführung ausgerüstet sein:

D-Wert min.: _____ kN

V-Wert min.: _____ kN

Stützlast min.: _____ kN

5.2.5 ☐ Das Zugfahrzeug muss verkehrs- und betriebssicher sein.

5.3 ☐ Während der Veranstaltung darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

5.4 Weitere Auflagen und Beschränkungen:

_____

_____

_____

Bei Beachtung der geforderten Auflagen und Beschränkungen bestehen auch in Verbindung mit den festgestellten Abweichungen von der StVZO bzw. der StVO keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit beim Einsatz auf der o. g. Veranstaltung.

*) Zutreffendes ankreuzen

5.5 Gültigkeitsdauer

Das Gutachten ist gültig bis zum _____, sofern keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

_____, den _____

_____

Der amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr

(Siegel)

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Im Auftrag
Dr.-Ing. Huber

(VkBl. 2000 S. 406)

## Nr. 115 Bekanntmachung von Entschließungen und Rundschreiben der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) zum internationalen Standard für die Sicherheit und den Umweltschutz der Schiffe

Bonn, den 5. Juli 2000
LS 23/23.30.00-01/54Va00

Die nachfolgend wiedergegebene Entschließung A21/Res.889 - Lotsenversetzeinrichtungen - der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) wird hiermit in der deutschen Fassung bekannt gemacht.

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Im Auftrag
Dr. Steinicke

### A21/Res.889
### Lotsenversetzeinrichtungen

Die Versammlung,

eingedenk des Artikels 15 Buchstabe j des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation hinsichtlich der Aufgaben der Versammlung in Beziehung zu den Vorschriften und Richtlinien betreffend die Sicherheit auf See

im Hinblick auf die geltende Regel V/17 des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See

nach Prüfung der vom Schiffssicherheitsausschuss auf seiner siebzigsten Tagung gemachten Empfehlung

Polizeiinspektion Prien
Alte Rathausstr. 13

83209 Prien

83209 Prien, 14.12.2012

Tel. 08051/9057-0
Fax 08051/9057-109

# Faschingszüge 2013

**Hier: Gutachterabnahme**

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

**bezugnehmend auf die Besprechung bei der Marktgemeinde Bad Endorf am 12.12.2012 darf/muss die Polizeiinspektion Prien nochmals auf die von der Regierung von Oberbayern herausgegebene Änderung hinsichtlich der zulässigen Teilnahme am Umzug hinweisen:**

**Werden an einem teilnehmenden Fahrzeug (Zugfahrzeug/Anhänger) *wesentliche Veränderungen* vorgenommen und auf dem Fahrzeug Personen befördert, ist das Fahrzeug vorher von einem Gutachter abzunehmen. Erfolgt diese Abnahme nicht und ist eine Gefährdung anderer Teilnehmer zu befürchten (kann nicht ausgeschlossen werden), darf das Fahrzeug am Umzug nicht teilnehmen und ist vom Veranstalter (ggf. mit Unterstützung der Polizei) auszuschließen.**

***Wesentliche Veränderungen* sind:**

**Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die zulässige Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.**

**Es darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass die Polizei keine Gutachten erstellt.**

**Im übrigen darf auch nochmals auf das Merkblatt „Ausrüstung und Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen“ hingewiesen werden.**

**Für Rückfragen steht die Polizei Prien selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.**

**Mit freundlichen Grüßen**

**Anton Schauer, PHK**

*Verl. d. BMVBW v. 18.07.2000 (VkBl S. 406); geändert v. 13.11.2000 (VkBl S. 680) betr.*

**Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen**

## Vorbemerkungen

*Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts - insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.*

*Durch die "Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften" vom 28. Februar 1989 (2. StVR-AusnahmeVO)* [1] *sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung zugelassen.*

*Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieses Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben. Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend den Wortlaut bekannt.*

## Geltungsbereich

*Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-Ausnahme VO*

- *für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.*
- *für Zugmaschinen, wenn sie*
  1. *auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,*
  2. *für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,*
  3. *zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrübungen,*
  4. *für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,*
  5. *auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.*

*Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen - auch z. B. bei Stadtrundfahrten etc. - mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes "Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen" (VkBl 1998, S. 1235) veröffentlicht.*

## Inhalt

*1. Zulassungsvoraussetzungen*

*1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)* [1]

*2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge*

*2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)*

*2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)*

*2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)*

*2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)*

*2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)*

*2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)*

*3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung*

*3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)*

*3.2 Versicherungen*

*3.3 Zugzusammenstellung*

*4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer*

*4.1 Mindestalter*

*4.2 Führerschein (§ 6 FeV)*

*5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen*

**Wortlaut des Merkblattes**

*1.* **Zulassungsvoraussetzungen**

*1.1* **Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)** [1]

*Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-Ausnahme-VO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.*

*Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-Ausnahme-VO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.*

*Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden* [2] *und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.*

*Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.*

*2.* **Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge**

*2.1* **Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)**

*Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.*

*Abweichungenche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.*

*2.2* **Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)**

*Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.*

*In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 StVZO).*

*2.3* **Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)**

*Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen.*

*Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.*

*2.4* **Räder und Reifen (§ 36 StVZO)**

*Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.*

*2.5* **Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)**

*Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.*

*Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z. B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.*

*Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.*

*Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1).*

*Ein- und Ausstieg sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.*

*Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.*

*2.6* **Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)**

*Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.*

*Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge).*

*3.* **Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung**

*3.1* **Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)**

*Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:*

- *6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;*
- *25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen be-stehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).*

*Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge).*

*3.2* **Versicherungen**

*Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen sind.*

*3.3* **Zugzusammenstellung**

*Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.*

*Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:*

- *das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben im FzSchein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);*
- *die Anhängekupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;*
- *die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:*

| Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges | Bremsweg höchstens |
|---|---|
| 20 km/h | 06,5 m |
| 25 km/h | 09,1 m |
| 30 km/h | 12,3 m |
| 40 km/h | 19,8 m |

- *die Anforderungen an Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Ab-schnitt 2.1 sind zu erfüllen.*

*4.* **Voraussetzungen für die Fahrzeugführer**

*4.1* **Mindestalter**

*Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.*

*4.2* **Führerschein (§ 6 FeV)**

*Zum Führen von Zugmaschinen bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhängern, die auf Einsätzen im Rahmen der 2. StVR-Ausnahme-VO geführt werden, berechtigt - abweichend von § 6 Absatz 1 FeV - die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 gemäß StVZO in der bis 31.12.1998 geltenden Fassung).*

*5.* **Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen**

**Gutachten**

**gemäß der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften**
**zum Einsatz von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen**

*☐ Mit / ☐ ohne Personenbeförderung,*

*max. ____Sitzplätze; max. _____Stehplätze*

**1. Fahrzeugidentifizierung**

*1.1 Fahrzeug- und Aufbauart:*

*1.2 Hersteller:*

*1.3 Fahrzeug-Ident.-Nr.:*

*1.4 Fabrikschild (Anbringungsort):*

*1.5 Betriebserlaubnis-Nr.:*

**2. Beschreibung des Aufbaus mit Bilddokumentation**

**3. Fahrzeugdaten**

*3.1 Maße über alles:*

*Länge: ____ mm; Breite: ____ mm;*

*Höhe: _____ mm*

*3.2 Zulässiges Gesamtgewicht: ____ kg*

*3.3 Zulässige Achslast:*

*vorn: _____ kg; hinten _____ kg*

*3.4 Zahl der Achsen:*

*3.5 Größenbezeichnung der Bereifung:*

*3.6 Art der Betriebsbremse:*

*3.7 Art der Feststellbremse:*

*3.8 Lenkung: Lenkeinschlag*

*☐ nicht begrenzt / ☐ auf ___ Grad begrenzt*

*3.9 Art der mechanischen Verbindungseinrichtung:*

*☐ ☐ Zugkugelkupplung*
*Zugöse*

*☐ ☐ Sonstige Verbindungseinrichtung*
*Bolzenkupplung*

*Beschreibung:*

*Zuggabel, -deichsel, -rohr:*

*☐ Originalzustand*

*☐ geänderte Ausführung:*

*☐ Kupplungskugel*

*☐ Bolzenkupplung*

**4. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung**

*4.1 Ein-/Ausstiege (Beschreibung, Maße):*

*4.2 Brüstung, Haltevorrichtung (Beschreibung, Maße, Lage):*

**5. Auflagen, Beschränkungen und Gültigkeitsdauer**

*5.1 Auf An- und Abfahrten*

*5.1.1 sind die erforderlichen Leuchtenträger anzubringen*

*☐ vorn / ☐ hinten / ☐ keine*

*(kann bei Begleitfahrzeug*

*☐ vor dem Fahrzeug / ☐ hinter dem Fahrzeug / ☐ vor der Fahrzeugkombination / ☐*

*hinter der Fahrzeugkombination entfallen)*

*5.1.2 beträgt die zulässige Fahrgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)*
*□ 6 km/h / □ 25 km/h / _____km/h.*
*Ein Geschwindigkeitsschild nach*
*§ 58 StVZO ~ ist / ~ ist nicht*
*erforderlich.*

*5.1.3 sind alle Aufbauten fest und sicher anzubringen*

*5.1.4 dürfen auf □ dem Fahrzeug /*
*□ der Fahrzeugkombination*
*□ Personen / □ keine Personen*
*befördert werden.*

*5.2 Zum Ziehen des Anhängers muss ein geeignetes Zugfahrzeug verwendet werden*

*5.2.1 □ Das Zugfahrzeug muss mit einer Einleitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.*

*5.2.2 □ Das Zugfahrzeug muss mit einer Zweileitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.*

*5.2.3 □ Das Zugfahrzeug muss mindestens*
*ein tatsächliches Gesamtgewicht von*
*__kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf eine Achse*
*__kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf alle Räder haben.*
*Die Bremsverzögerung muss mindestens die unter Abschnitt 3.3 des Merkblattes angegebenen Werte erreichen.*

*5.2.4 □ Das Zugfahrzeug muss mit einer Verbindungseinrichtung in einer genehmigten und geeigneten Ausführung ausgerüstet sein:*
*D-Wert min.:_____ kN*
*V-Wert min.:_____ kN*
*Stützlast min.: _____ kN*

*5.2.5 □ Das Zugfahrzeug muss verkehrsund betriebssicher sein.*

*5.3 □ Während der Veranstaltung darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.*

*5.4 Weitere Auflagen und Beschränkungen:*

_____
_____
_____

*Bei Beachtung der geforderten Auflagen und Beschränkungen bestehen auch in Verbindung mit den festgestellten Abweichungen von der StVZO bzw. der StVO keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit beim Einsatz auf der o. g. Veranstaltung.*

*5.5 Gültigkeitsdauer*

*Das Gutachten ist gültig bis zum _____ , sofern keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.*

_____ *, den* _____

_____
*Der amtlich anerkannte Sachverständige*
*für den Kraftfahrzeugverkehr*

**Rechtsprechung** *(zu § 32 Abs. 3 und 4 StVZO)*

- - Die Festsetzungen der höchstzulässigen Länge bei Zügen in § 32 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d StVZO* ) ist eine sich im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung des

§ 6 Abs. 1 Nr. 3 StVG haltende, den dort genannten Zwecksetzungen typisierend gerecht werdende Regelung.

- Die Ermessensausübung bei der Entscheidung über die Genehmigung von Ausnahmen nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 StVZO hat sich an den in § 6 Abs. 1 Nr. 3 StVG genannten Zwecken zu orientieren. Andere Gesichtspunkte, etwa solche des Wettbewerbs sind nicht einzustellen.
- Die Ausnahmevorschrift des § 70 Abs. 1 Nr. 1 StVZO ist restriktiv zu handhaben. Sie dient der Behebung einer besonderen individuellen Härtelage, die über die in der Höchst-längenfestsetzung nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d StVZO* ) bereits angelegte allgemeine Härte hinausgeht. Zur Behebung dieser Härte hat der Antragsteller alle zumutbaren Eigenmaßnahmen zu treffen

(BayVGH, Urt, v. 10. 02. 1992 - VerkMitt. S. 95)

- *Bei längenverstellbaren Zugeinrichtungen, die sich automatisch bei Kurvenfahrt den Gegebenheiten anpassen, ist die Länge des Zuges im (verkürzten) Zustand zu messen, der sich bei einer Geradeausfahrt automatisch einstellt (BayObLG, Beschl. v. 17.01.1990 - VerkMitt. S. 68)*

Endorfer Faschings-Gilde

# Protokoll zur Vorbesprechung für Teilnehmer des Endorfer Faschingszugs 2016

Tag: 07.01.2016
Ort: Restaurant Fohlenhof, Kurstr. 2, 83093 Bad Endorf
Beginn: 20.10 Uhr

Begrüßung der Anwesenden und kurzer Rückblick auf die vergangenen Faschingsumzüge durch den 1. Vorstand der Endorfer Faschingsgilde (kurz: EFG) Günter Mrazek

Folgende wesentliche Punkte wurden besprochen und vereinbart:

**1. Regelungen bei An- und Abfahrt**
- Es gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung, insbesondere auch die Bestimmungen zur Beförderung von Personen (= z.B. keine Personen auf der Ladefläche von Anhängern)
- Die alleinige Verantwortung bei An- und Abfahrt liegt beim Fahrer.
- Stichprobenartige Kontrollen durch die Polizei sind möglich.

**2. Ablauf des Zugs**
- Ankunft an der Chiemseestraße in Bad Endorf und Aufstellung frühestens um 13.00 Uhr.
- Die bereitgestellten Toiletten sind zwingend zu benützen.
- Jeder Wagen wird mit einer Nummer versehen, die deutlich sichtbar am Zugfahrzeug anzubringen ist.
- Beginn des Zugs: 14.00 Uhr
- Die Einweisung erfolgt durch Helfer der EFG, denen Folge zu leisten ist.
- Verlauf des Zugs über Bahnhof / Bahnhofstraße / bis zur Kirche
- Auflösung nach Anweisungen der Polizei über Traunsteiner Str. oder Wasserburger Str.
- Auch im Bereich der Zugauflösung sind die bereitgestellten Toiletten oder die Toiletten an der Raiffeisenbank zwingend zu benützen.
- Die Wägen sind in Eigenverantwortung an geeigneten Plätzen verkehrssicher abzustellen.

**3. Regeln für Fahrzeuge, Fahrer, Verantwortliche und Teilnehmer auf den Wägen**
- Die Verantwortung für die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs und die Einhaltung der Sonderbestimmungen für Umzugswägen trägt in erster Linie der Fahrer, ebenso für das ordnungsgemäße Verhalten seiner Teilnehmer.
- Die Zugfahrzeuge von Gespannen dürfen max. 80 PS haben; alle verwendeten Fahrzeuge müssen für den öffentlichen Verkehr zugelassen und betriebssicher sein. Für Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden, ist selbstständig und auf eigene Kosten ein Sachverständigengutachten einzuholen und vorzulegen.
- Es sind ausreichend Begleitpersonen zur Sicherung des Umzugswagens bereitzustellen (je Rad eine Person)
- Aus Sicherheitsgründen müssen wir den Alkoholkonsum der Personen auf den Fahrzeugen verbieten; entsprechendes Verhalten liegt im eigenen Interesse des Fahrers und der verantwortlichen Person der Gruppe, die in erster Linie bei Schäden haften.
- Die Musiklautstärke ist angemessen zu halten; den Anweisungen von Vertretern der EFG ist Folge zu leisten (Stromaggregate sind bei Beachtung angemessener Lautstärke gestattet). Dem Fasching entsprechend ist Stimmungsmusik zu spielen; Techno ist unerwünscht.
- Das Abwerfen von verletzendem oder verschmutzendem Material ist verboten; Reinigungskosten werden in Rechnung gestellt. Die Haftung auch für eventuelle Personenschäden tragen in erster Linie der Fahrer und die verantwortliche Person.
- Offene Feuerstellen oder kochendes Wasser sind verboten.
- Pferde und Pferdegespanne sind verboten.
- Die Wägen haben Schrittgeschwindigkeit und angemessene Abstände einzuhalten (max. eine Wagenlänge); somit wird die zusätzliche Gefahr, dass sich Zuschauer zwischen den Teilnehmerwägen aufhalten, vermieden.

**3. Faschingstreiben**
- Das Faschingstreiben findet im Bereich von der Kirche bis zur Sparkasse statt.
- Teilnehmerwägen dürfen nicht mehr in den abgesperrten Bereich des Faschingstreibens zurückkehren.

**Besonders zu beachten und wichtig:**
!! Den Anweisungen des Veranstalters und seiner Helfer ist zu jeder Zeit der Veranstaltung Folge zu leisten.
!! Die primäre Haftung liegt beim Fahrer und bei der verantwortlichen Person einer Teilnehmergruppe.

Abschließend wurden den Anwesenden folgende Unterlagen ausgehändigt:
Anschreiben/Einladung - Teilnahmebedingungen - Informationen - Anmeldeformular

Ende: 21.00 Uhr

gez.

Endorfer Faschingsgilde e.V.
Günter Mrazek
1. Vorstand

by gmrazek

**Anmeldeschluss: 31.01.2016 !!**

**O Wir haben an der Teilnehmerversammlung am 07.01.2016 teilgenommen und stimmen den dort getroffenen Vereinbarungen ausdrücklich zu**

**O Wir haben an der Teilnehmerversammlung nicht teilgenommen, stimmen den dort getroffenen Vereinbarungen gemäß anhängendem Protokoll ausdrücklich zu**

**(Zutreffendes bitte ankreuzen)**

Endorfer Faschings-Gilde e.V.
Günter Mrazek
Kautseestr. 14
83093 Bad Endorf

**Bitte zurücksenden an:**
- nebenstehende Adresse
**- Fax-Nr. 08053/799584**
- eMail:
**endorfer-faschings-gilde@t-online.de**

# Anmeldung zum Endorfer „Faschingszug/Faschingstreiben“ 2016

**Verein / Gesellschaft / Gilde / Gruppe:**

……

**Vorstand oder (verantwortliche) Ansprechperson:**

Name:……

Anschrift:……

……

Handy Nr.: **(bitte unbedingt angeben)** …… Fax:……

eMail: **(bitte unbedingt angeben)** ……

Wir nehmen mit ( )* einem Wagen oder ( )* einer Fußgruppe oder

Motto: ……(bitte unbedingt angeben)

Länge des Wagengespanns: ca. …..... m

( )* einem Verkaufsstand für ……

am **Faschingszug** teil. (* = bitte ankreuzen)

**Die Teilnahmebedingungen der Endorfer Faschingsgilde erkennen wir an. Wir bestätigen ausdrücklich, die Bestimmungen (insbesondere über die Vorgaben zu den Fahrzeugen, zu dem Umgang mit Alkohol und zum Abspielen von Musik) einzuhalten. Für die von uns zu verantwortenden Schäden stellen wir den Veranstalter von der Haftung frei.**
**Uns ist bekannt, dass bei Zuwiderhandlung die Gruppe von der Teilnahme beim Faschingszug ausgeschlossen werden kann bzw. muss.**

Unterschrift des Vereinsvorstands bzw. der verantwortlichen Ansprechperson:

……